

## **Stellungnahme zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

(Stand des Referentenentwurfs: 18.05.2020)

Umschichtung in die zweite Säule vollständig nutzen – für mehr Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Tierwohl und den Ausbau des Ökolandbaus

### Allgemeine Anmerkungen

Der BUND begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfes, um auch über das Jahr 2020 hinausgehend, eine Umschichtung zwischen der ersten und der zweiten Säule in Deutschland zu ermöglichen. Hierbei muss unserer Meinung nach über die bisherige Umschichtung von 6 Prozent hinausgegangen werden. Der mögliche Rahmen von 15 Prozent sollte voll ausgeschöpft werden, auch um den Einstieg auf die zu erwartenden höheren Umweltaforderungen für die EU-Agrarpolitik (GAP) in der nächsten Förderperiode vorzubereiten. Da diese wahrscheinlich erst zum 1.1.2023 beginnen wird, ist ein darauf ausgerichteter Übergang umso notwendiger.

Die GAP hat einen erheblichen Einfluss darauf, wie sich Umwelt, Biodiversität, Klimaschutz, Agrarstruktur und Tierwohl in den ländlichen Räumen der EU und Deutschlands entwickeln. Die bevorstehende Reform der GAP bietet aus Sicht des BUND die Möglichkeit, EU-weit die Agrarpolitik auf Umweltschutz, biologische Vielfalt und Tierschutz sowie wie auf eine wirtschaftliche Perspektive für bäuerliche Betriebe und ländliche Gemeinschaften auszurichten. Auch die Finanzierung des Ausbaus des Ökolandbaus entsprechend des Ziels der Bundesregierung (20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in 2030, EU-Ziel 25 Prozent bis 2030) muss in der kommenden GAP-Förderperiode abgesichert werden.

Aus Sicht des BUND muss die nächste Förderperiode genutzt werden, alle Gelder an dem Grundsatz „öffentliches Geld nur für öffentliche Leistungen“ auszurichten. Wir verweisen in diesem

Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2020.<sup>1</sup> Aktuell sehen wir diesen Grundsatz vor allem bei Fördermaßnahmen der zweiten Säule umgesetzt. Daher fordern wir seit Langem die volle Umschichtung von 15 Prozent.

## Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

### Artikel 1: Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Der Text sollte wie folgt geändert werden:

In § 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **15 Prozent** der für das Kalenderjahr 2021 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht entgegsteht.

Begründung: Durch die Erhöhung der Umschichtung von 6 auf 15 Prozent der Mittel, soll den Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchzufinanzieren, sondern auch mit den zusätzlichen Mitteln Neuverpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Tierwohl und Ökolandbau eingehen zu können. Angesichts der sich aus der Farm-to-Fork- und der Biodiversitätsstrategie ergebenden Anforderungen in den Bereichen Pestizideinsparung, Naturschutz, Ausbau des Ökolandbaus und Klimaschutz, wäre ein höheres Mittelvolumen in der zweiten Säule zielführend.

Berlin, den 02. Juni 2020

#### **Kontakt:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Christian Rehmer

Leiter Agrarpolitik

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

Mobil: +49 174 39 32 100

Email: christian.rehmer@bund.net

---

<sup>1</sup> [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft\\_gap\\_nach\\_2020\\_stellungnahme.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft_gap_nach_2020_stellungnahme.pdf)  
BUND-Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes